

Vereinbarung

zur Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums der Barbara-Zürner-Oberschule Velten

Zwischen der Barbara-Zürner-Oberschule Velten, Breite Str. 32, 16727 Velten, Tel. 03304-502598

und (nachstehend Betrieb (Stempel) genannt) wird folgendes vereinbart.

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom..... bis.....

nach Verabredung mit dem Schüler/der Schülerin die Durchführung des Praktikums an jedem **Donnerstag** zu unterstützen.

2. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften für das Praxislernen ^{xx} mit Angaben zum Ziel, über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite).

Die **Beschäftigungszeit** beträgt 5 Stunden inklusive 30 Minuten Pause.

Arbeitsbeginn:

3. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Tel. - Nr:

Betreuende/r Fachlehrer/in:

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen mit folgenden **Haupttätigkeiten** eingesetzt:

Vom Betrieb bitte auszufüllen:

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?

Ja

Nein

Wurde in dem Betrieb bereits ein SBP durchgeführt?

O

Bildet der Betrieb aus?

O

Eltern:

Mein Kind darf in den Pausen das Betriebsgelände verlassen

O

Zur Kenntnis genommen:

Schüler

Erziehungsberechtigte

Verantwortlicher Fachlehrer
E-Mail:

Datum, Unterschrift der Betriebsleitung

Schulleitung
(Schulstempel)

Merkblatt zur Durchführung von Praxislernen für Betriebe (PXL) und Schülerbetriebspraktikum (SBP)

1 - Grundsätze und Ziele

- (1) PXL als Form des Unterrichts gemäß Abschnitt 10 und 15 VV BO vom 04. April 2024 soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen,
- a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
 - b) phasenweise selbstständig praktisch zu arbeiten und dies zu reflektieren,
 - c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge und Strukturen durch Anschauung zu vertiefen,
 - d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln sowie
 - e) sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.
- (1) PXL findet insbesondere außerhalb der Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen (Praxislernorte).
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Praxislernort besteht nicht.
- (3) Durch das PXL wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet.

2 - Organisation und Durchführung

- (1) Die Durchführung des PXL wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

3 - Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt während des PXL gemäß VV-Aufsicht der Schule. Sie informiert die Eltern gemäß Nr. 3 Abs. 5 VV-Aufsicht. Die Schule kann einen Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des PXL beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernortes informieren sich regelmäßig gegenseitig über den Ablauf des PXL sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.
- (3) Durch das SBP/ PXL wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des SBP/ PXL darf durch die Praktikumsstätte/den Praxislernort nicht gewährt werden. Während des SBP/PXL unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Betriebsordnung *der Praktikumsstätte/des Praxislernortes*. Die von der Praktikumsstätte benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte können unmittelbare Weisungen erteilen. Bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Betriebsordnung sollen die Schule und die Eltern von *der Praktikumsstätte/vom Praxislernort* zeitnah informiert werden.
Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.

4 - Aufgaben der Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte haben
- a) die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des PXL sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.
 - b) die Abstimmung, Umsetzung und Auswertung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben zu organisieren
- (2) Die Lehrkräfte legen mit den Schülerinnen und Schülern verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des PXL fest.
- (3) Während des PXL sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule zu betreuen und zu begleiten. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung und Begleitung angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Während des SBP ist der schulische Kontakt zur Praktikumsstätte innerhalb der Praktikumszeit sicherzustellen.
- (5) Während des SBP steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die betreuende Lehrkraft für Rücksprachen zur Verfügung.

5 - Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz (gemäß Abschnitt 6, Absatz 20 – 23 VV BO vom 04. April 2024)

- (1) Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Praxislernort (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger dazu ab.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die während des PXL Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, weisen vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.
- (3) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des PXL und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des PXL.

6 - Zusätzliche Regelungen für die Durchführung des SBP

- (1) Schülerbetriebspraktika brandenburgischer Schülerinnen und Schüler im Ausland können im Ausnahmefall von der Schulleitung genehmigt werden. Es muss die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet sein.
- (2) Eine Vergütung für die Tätigkeit im Rahmen des SBP/ PXL darf nicht gewährt werden.